Kaufleute E-Profil

Zusammensetzung und Gewichtung der Erfahrungs- und Prüfungsnoten

Betrieblicher Teil

Fach/ Semester	1	2	3	4	5	6	Gewichtung Erfa	Gewichtung LAP	LAP	Gewichtung
ALS	E	E	E	E	E	E	200%			$^2/_4$
PE/KN			E		E					
Berufspraxis s								100%	s	¼
Berufspraxis m								100%	m	¼

ALS	Arbeits- und Lernsituationen	Bewertung in ganzen und halben Noten
PE	Prozesseinheit	Bewertung in ganzen und halben Noten
KN	Kompetenznachweis überbetriebliche Kurse	Bewertung in ganzen und halben Noten
Berufspraxis s	Berufspraxis schriftlich	Bewertung in ganzen und halben Noten
Berufspraxis m	Berufspraxis mündlich	Bewertung in ganzen und halben Noten
Ø ALS und PE/KN	8 gleichwertige Noten in ganzen und halben Noten	Bewertung Schlussnote (= Durchschnitt aller 8 Noten), in ganzen und halben Noten

Schulischer Teil

Notenberechnung E-Profil – GEWICHTUNG

Fach/Semester	1	2	3	4	5	6	Gewichtung Erfa	Gewichtung LAP	LAP	Gewichtung
Deutsch	E	E	E	E	E	E	50%	50%	s+m	1/8
Französisch	E	E	E	E	E	E	50%	50%	DFP B1	1/8
Englisch	E	E	E	E			50%	50%	BEC P	1/8
IKA	E	E	E	E			50%	50%	s	1/8
WuG I								200%	s	2/8
WuG II	E	E	E	E	E	E	100%			1/8
Projektarbeiten										
V&V			E[1]	E[1]			50%			1/8
SA					E		50%			
Sport	Z	Z	Z	Z						

E	Erfahrungsnoten (= Zeugnisnoten)
E[1]	Erfahrungsnoten aus zwei V&V-Modulen
IKA	Information, Kommunikation, Administration
WuG	Wirtschaft und Gesellschaft
DFP B1	Diplôme de français professionnel, niveau B1
BEC P	Cambridge English: Business Preliminary, level B1
V&V	Module Vertiefen und Vernetzen
SA	Selbstständige Arbeit
Sport	nicht promotionsrelevant, Z = Zeugnisnote
s	schriftlich
m	mündlich

Notenberechnung E-Profil – RUNDUNGSREGELN

Fachbereich	**Notenbestandteile**		**Fachnote = Schlussnote im EFZ**
	Ø aller Zeugnisnoten = Erfahrungsnote	Prüfungsnote(n)	
Deutsch	auf ganze oder halbe Note gerundet	Ø schriftliche[1] und mündliche[1] Prüfung auf ganze oder halbe Note gerundet	auf 1 Dezimalstelle gerundet
1. Fremdsprache Französisch	auf ganze oder halbe Note gerundet	Prüfung (schriftlich und mündlich) auf ganze oder halbe Note gerundet	auf 1 Dezimalstelle gerundet
2. Fremdsprache Englisch	auf ganze oder halbe Note gerundet	Prüfung (schriftlich und mündlich) auf ganze oder halbe Note gerundet	auf 1 Dezimalstelle gerundet
IKA	auf ganze oder halbe Note gerundet	schriftliche Prüfung auf ganze oder halbe Note gerundet	auf 1 Dezimalstelle gerundet
WuG I		schriftliche Prüfung auf ganze oder halbe Note gerundet	auf ganze oder halbe Note gerundet
WuG II	auf ganze oder halbe Note gerundet		auf ganze oder halbe Note gerundet
Deutsch	auf ganze oder halbe Note gerundet	Ø schriftliche[1] und mündliche[1] Prüfung auf ganze oder halbe Note gerundet	auf 1 Dezimalstelle gerundet
1. Fremdsprache Französisch	auf ganze oder halbe Note gerundet	Prüfung (schriftlich und mündlich) auf ganze oder halbe Note gerundet	auf 1 Dezimalstelle gerundet
2. Fremdsprache Englisch	auf ganze oder halbe Note gerundet	Prüfung (schriftlich und mündlich) auf ganze oder halbe Note gerundet	auf 1 Dezimalstelle gerundet

Projektarbeiten			
V&V	Ø aus 2 Modulen auf ganze oder halbe Note gerundet		auf 1 Dezimalstelle gerundet
SA	auf ganze oder halbe Note gerundet		

Ø = Durchschnitt
Die Gesamtnote ist auf 1 Dezimalstelle gerundet.
1 schriftliche Prüfung gewichtet zu 60% und mündliche Prüfung zu 40%

Die Ausführungsbestimmungen zur Lehrabschlussprüfung eines jedes Faches sind unter www.skkab.ch (Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen, Bildungsverordnung ab 2012) zu finden.

Prüfungstermine Abschlussprüfungen Kaufleute E-Profil

EN, IKA	Juni 2. Lehrjahr
FR	Ende April / Anfang Mai 3. Lehrjahr
DE, WuG	Juni 3. Lehrjahr

Bestehensnormen für das eidgenössische Fähigkeitszeugnis

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl in der betrieblichen als auch in der schulischen Prüfung die Bestehensnormen erfüllt sind.

Die **betriebliche Prüfung** gilt als bestanden, wenn
- die Gesamtnote 4.0 oder höher ist, und wenn
- nicht mehr als eine Fachnote des betrieblichen Teils ungenügend ist, und
- keine Fachnote des betrieblichen Teils unter 3.0 liegt.

Die **schulische Prüfung** gilt als bestanden, wenn
- die Gesamtnote 4.0 oder höher ist, und
- nicht mehr als zwei Fachnoten des schulischen Teils ungenügend sind, und
- die Summe der negativen Notenabweichungen zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt.

WuG I gilt als *eine Fachnote*. Bei einer ungenügenden Prüfungsnote WuG I zählt die Note als *eine ungenügende Note*. Bei der **Notenabweichung** gewichtet WuG I **doppelt**, das heisst bei einer ungenügenden Prüfungsnote zählt die Notenabweichung doppelt.

Nach Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung, Kauffrau/Kauffmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 26. September 2011 (Stand am 1. Mai 2017)

Wiederholungen

Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

Betriebliche Wiederholung

- Wird die Abschlussprüfung *ohne* erneute Bildung in beruflicher Praxis wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird die Bildung in beruflicher Praxis *während mindestens zwei Semestern wiederholt*, so zählen nur die neuen Noten. Die neue Erfahrungsnote besteht aus:
  a. zwei Arbeits- und Lernsituationen, und
  b. einer Prozesseinheit oder einem Kompetenznachweis der überbetrieblichen Kurse.

Schulische Wiederholung

- Wird die Abschlussprüfung *ohne* erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die *bisherigen Erfahrungsnoten* und die Noten der Projektarbeiten *beibehalten*.

- Wird der Unterricht *während mindestens zwei Semestern wiederholt*, so zählen nur die *neuen Erfahrungsnoten*.

- Ist die Fachnote «Projektarbeiten» ungenügend und wird der Unterricht *während mindestens zwei Semestern wiederholt*, so gilt folgende Regelung:
  a. Ist die Note «Vertiefen und Vernetzen» ungenügend, muss *ein* Modul «Vertiefen und Vernetzen» absolviert und benotet werden. Für die Berechnung der neuen Fachnote Projektarbeit *zählt nur die neue Note*.
  b. Ist die Note für die Selbstständige Arbeit ungenügend, muss *die Selbstständige Arbeit wiederholt werden*. Für die Berechnung der neuen Fachnote Projektarbeit *zählt nur die neue Note*.

Repetentinnen und Repetenten können das Qualifikationsverfahren höchstens zweimal wiederholen (Artikel 33 BBV).